

Friedhofsgebührensatzung

Der Kirchenvorstand der Kath. Kirchengemeinde St. Joseph in Dortmund-Berghofen hat mit Beschluss vom 17.06.2020 für den katholischen Friedhof folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung des katholischen Friedhofs und seiner Einrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im Einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist (Anlage 1).

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist derjenige verpflichtet, der den Friedhof oder seine Einrichtungen in eigenem Namen benutzt bzw. derjenige, in dessen Auftrag der Friedhof oder seine Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren

Die Gebühren entstehen mit der Benutzung des Friedhofs einschließlich seiner Einrichtungen oder Beanspruchung der Dienstleistung.

Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird dem Gebührenschuldner durch einfachen Brief bekanntgegeben.

Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Bareinzahlung oder durch Post- bzw. Banküberweisung.

Der Kirchenvorstand kann – abgesehen von Notfällen – die Benutzung des Friedhofs untersagen und Leistungen verweigern, sofern noch ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

§ 4 Rücknahme von Aufträgen

Bei Rücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages können, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder mit den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, bis zu 50 % der Gebühren, je nach dem Umfang der erbrachten Leistungen, erhoben werden.

§ 5 Rechtsbehelfe und Rechtsmittel

Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Gebührensatzung tritt aufgrund des Beschlusses des Kirchenvorstandes vom 17.06.2020 nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung, nach der staatsaufsichtlichen Genehmigung und der anschließenden Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 01.01.2012 außer Kraft.

Anlage 1 - Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung

I. Grabnutzungsgebühren

1. Reihengrabstätte

a) Reihengrabstätte für Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	700,00 EUR
b) Reihengrabstätte für Verstorbene ab vollendetem 5. Lebensjahr	1.250,00 EUR
c) Urnenreihengrabstätte	830,00 EUR
d) Grabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit	3.600,00 EUR
e) Urnenreihengrabstätte ohne Gestaltungsmöglichkeit	1.900,00 EUR

2. Wahlgrabstätte

a) Wahlgrabstätte bestehend aus ein oder zwei Grabstellen (pro Grabstelle)	1.500,00 EUR
b) Urnenwahlgrabstätte pro Grabstelle	1.000,00 EUR
c) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in einer Wahlgrabstätte	500,00 EUR
d) Wahlgrabstätte bestehend aus mehreren Grabstellen ohne Gestaltungsmöglichkeit (pro Grabstelle)	3.600,00 EUR
e) Urnenwahlgrabstätten ohne Gestaltungsmöglichkeit	1.900,00 Euro

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

3. Baumgrabstätte

a) Urnenreihengrabstätte in einer Gemeinschaftsgrabanlage an einem Baum	2.200,00 EUR
b) Urnenwahlgrabstätte mit zwei Grabstellen in einer Gemeinschaftsgrabanlage an einem Baum (bei zweiter Beisetzung siehe 2. c)	2.200,00 EUR

4. Nacherwerbsgebühr

Die Nacherwerbsgebühr bei Wahlgrabstätten beträgt 100 % der vorgenannten Gebühren.

5. Ausgleichsgebühr

Sofern bei einer Belegung einer Wahlgrabstelle die Ruhefrist die noch laufende Nutzungszeit überschreitet, ist für diese Zeit eine Ausgleichsgebühr für die gesamte Wahlgrabstätte zu zahlen. Diese beträgt für jedes angefangene, die Nutzungszeit überschreitende Jahr je Grabstelle für:

a) Wahlgrabstätten	50,00 EUR
b) Urnenwahlgrabstätten	50,00 EUR
c) Wahlgrabstätte bestehend aus mehreren Grabstellen <u>ohne</u> Gestaltungsmöglichkeit	120,00EUR
d) Baumgrabstätten als Urnenwahlgrabstätten in einer Gemeinschaftsgrabanlage	88,00 EUR

II. Verwaltungsgebühren

Gebühr für die Genehmigung zur Aufstellung eines Grabmals 60,00 EUR

III. Gebühren für die Bestattung

1. Leichenkammer

Benutzung der Leichenkammer 60,00 EUR

2. Trauerhalle

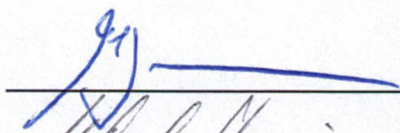
Benutzung der Trauerhalle 150,00 EUR

IV. Sonstige Gebühren

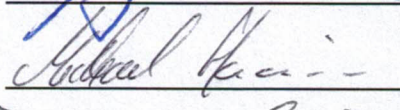
- a) Abräumen der Grabstätte, Entfernen und Entsorgen eines Grabmals 120,00 EUR
b) wie a) einschließlich eines Fundaments 160,00 EUR
c) Unterhaltungsgebühr vorzeitige Rückgabe pro Grabstelle pro Jahr 60,00 EUR

Dortmund, 25.11.2020
Ort, Datum

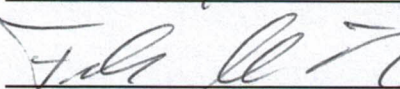




Vorsitzender



Mitglied



Mitglied